

Richtlinie zum Förderprogramm für Steckerfertige PV-Anlagen (Balkonsolaranlagen) in Eching

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Förderung	2
Gegenstand der Förderung	2
Antragsberechtigung	3
Fristen und Antragsverfahren.....	3
Allgemeine Anforderungen	4
Doppelförderung	4
Widerrufsmöglichkeiten	5
Inkrafttreten	5



Zweck der Förderung

Mit dem Energiewende-Beschluss im Kreistag des Landkreises Freising von 2007, wurde entschieden, dass die Strom-Versorgung aus 100% Erneuerbaren Energien im Landkreis Freising bis 2035 erfolgen soll. Die Umsetzung erfolgt in erster Linie mit Hilfe der Kommunen im Rahmen des Klimaschutzbündnisses, zu dem auch Eching im Jahr 2016 beigetreten ist, um seinen Beitrag zu leisten.

Um neben der ökologischen auch die soziale Nachhaltigkeit zu fördern, legt die Gemeinde Eching im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem 01.01.2025 wieder ein Förderprogramm für Balkonsolaranlagen auf. Dadurch sollen auch Mieterinnen und Mieter von Wohnungen unterstützt werden, die keine Möglichkeit für eine PV-Dachanlage haben und damit auch zur dezentralen, erneuerbaren Energieproduktion beitragen können. Durch die Förderung von Balkonsolaranlagen wird zudem ein einfacher Einstieg in das Thema PV-Anlage, ihre Funktion und ihren Nutzen geschaffen.

Um insbesondere Mieterinnen und Mieter zu unterstützen, gilt für 2025 folgende neue Regelung:

Bis 30.06.2025 haben nur Mieterinnen und Mieter die Möglichkeit, einen Zuschuss zu ihrer Balkonsolaranlage zu erhalten. Diese können ab 01.01.2025 Anträge stellen.

Sollte das Budget zum 30.06.2025 noch nicht ausgeschöpft sein, können auch Eigentümerinnen und Eigentümer einen Förderantrag stellen.

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Steckersolargeräte), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

Auch Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen.

Nicht förderfähig sind Arbeitskosten bei Eigenleistungen.

- Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-Anlagen im Marktstammdatenregister.
- Um die Anlagen dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis des Vermieters, der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- Das Stecker-Solargerät muss fachgerecht befestigt werden, sodass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere muss ein Herabfallen von Teilen des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen sein, auch bei außergewöhnlichen Wetterbedingungen. Der Befestigungsort muss hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz für die Anbringung des Stecker-Solargeräts geeignet sein.
- Steckerfertige PV-Anlagen sind entsprechend den Sicherheitshinweisen und der Anleitung des Herstellers zu betreiben und zu installieren; die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen, VDE-Richtlinien und des § 13 Niederspannungsanschlussverordnung wird vorausgesetzt. Weiterführende Informationen zu den VDE Richtlinien



finden Sie unter: <https://www.dke.de/de/arbeitsfelder/energy/mini-pv-anlage-solar-strom-balkon-nachhaltig-erzeugen>

- Das installierte Stecker-Solar-Gerät muss den Sicherheitsstandard der deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS: <https://www.pvplug.de/standard>) erfüllen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen spätestens bis 30.11.2025 folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung der Balkonsolaranlage inkl. Zahlungsnachweis
- Installationsnachweis inklusive Foto der montierten Anlage
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Balkonsolaranlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- Für Mieter: Einverständniserklärung des Vermieters zur Nutzung einer Stecker-PV-Anlage

Zuschusshöhe

50 % des Kaufpreises, max. 300 € pro Anlage.

Bindungsfrist

3 Jahre ab Rechnungsdatum.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für eine Förderung sind:

- natürliche Personen (Privatpersonen) sowie Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)
 - von 01.01.2025 bis 30.06.2025: ausschließlich Mieterinnen und Mieter
 - Ab 01.07.2025: Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter

Die Adresse des Installationsortes der Steckersolargeräte muss in der Gemeinde Eching liegen.

Fristen und Antragsverfahren

Fristen

Die Förderung muss schriftlich bis spätestens 31.10.2025 beantragt werden. Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 30.11.2025 bei der Gemeinde Eching eingereicht werden. Hierbei werden der Eingangsstempel bzw. das Eingangsdatum in der Gemeinde Eching herangezogen.

Für **Mieter**: Vor dem 01.01.2025 in Betrieb genommene Anlagen können nicht gefördert werden, es gilt das Kaufdatum der Anlage.

Für **Eigentümer**: Vor dem 01.07.2025 in Betrieb genommene Anlagen können nicht gefördert werden, es gilt das Kaufdatum der Anlage.

Sollte eine Einhaltung der Frist nicht möglich sein, ist dies der Gemeinde mitzuteilen, da anderenfalls der Anspruch auf eine Förderung entfällt. In begründeten Fällen kann die Frist einmalig um sechs Monate verlängert werden.



Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Bewilligung ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen und bei der Gemeinde Eching einzureichen. Dieses kann auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder im Rathaus der Gemeinde Eching abgeholt werden.

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist schriftlich (Gemeinde Eching, Bauabteilung, Bürgerplatz 1, 85386 Eching) oder digital per Email an klimaschutz@eching.de bei der Gemeinde Eching einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen (Verwendungsnachweise) vorliegen. Anträge, die drei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, sondern erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht.

Das Budget des Förderprogramms ist begrenzt. Es wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie und der vollständigen Verwendungsnachweise nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gemeinde Eching. Aus dem Bewilligungsbescheid geht die maximale Höhe des Zuschusses hervor. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindekasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien werden vorausgesetzt.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben des GEG zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

Doppelförderung

Die Gemeinde Eching schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Fördermittel umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Eching gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

Sollte der Antragssteller bereits einen Zuschuss aus der Solarförderung 2023 oder 2024 der Gemeinde Eching erhalten haben, kann kein weiterer Förderantrag gestellt werden.



Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Eching fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Bindungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Werden die geförderten Investitionen vor Ablauf der Bindungsfrist dauerhaft außer Betrieb genommen oder weiterverkauft, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Förderung wird entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Anlage innerhalb der Gemeinde Eching weiterbetreibt und in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2025 und ist vorerst bis zum 31.12.2025 begrenzt. Nach Evaluierung des Förderprogramms und Prüfung aktueller / neuer rechtlicher Rahmenbedingungen sowie Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene, wird die Richtlinie ggf. verlängert / fortgesetzt.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der erleichterten Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die im Text verwendeten Bezeichnungen inkludieren alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen.

